

## 9 Fachtierarzt für Geflügel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

### Hinweis:

Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

### **I Aufgabenbereich:**

- 1 Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschafts- und Rassegeflügel
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Fragen des Managements, insbesondere Hygiene, Haltung und Fütterung sowie Tierschutz in Wirtschafts- und Rassegeflügelhaltungen
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

### **II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	6 Jahre <sup>1</sup>

### **III Weiterbildungsgang:**

#### **III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel oder eines überwiegend im Wirtschaftsgeflügelbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel 4 Jahre  
Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereierie, Brüterei und Futtermühle abzuleisten.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tier- und Umwelthygiene“, „Virologie“ und „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

#### **III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

- 1 Tätigkeiten:

---

<sup>1</sup> Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder

6 Jahre<sup>2</sup>

Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereier, Brüttereier und Futtermühle abzuleisten.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tier- und Umwelthygiene“, „Virologie“ und „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

#### **IV Wissensstoff:**

1 Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)

2 Anatomie und Physiologie des Geflügels

3 Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde

4 Grundkenntnisse in Geflügelethologie

5 Haltung, Umweltbedürfnisse und umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels

6 Angewandte Biotechnologien bei Geflügelbrut- und -aufzuchtverfahren

7 Betriebsmanagement und technische Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systemen

8 Geflügeltransporte, insbesondere Tierschutzaspekte, Transporthygiene und Umweltwirkungen

9 Geflügelkrankheiten inkl. Zoonosen

10 Klinische Diagnostik inkl. Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter Tierärztlicher Bestandsbetreuung

11 Diagnostik und Therapie an Einzeltieren; aviäre Medizin inkl. Chirurgie

12 Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen

13 Labordiagnostik erregerebedingter Krankheiten und umweltbedingter Schäden inkl. Probenahme

14 Prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel

15 Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen sowie Sanierungskonzepten

16 Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung, Therapie und Lebensmittelherstellung

---

<sup>2</sup> Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 17 Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inkl. Schlachthygiene
- 18 Tierschutz in der Geflügelhaltung
- 19 Erstellung von Gutachten
- 20 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tiergesundheits- und Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht sowie Lebensmittel- und Artenschutzrecht

## **V Weiterbildungsstätten**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogel-/Geflügelkrankheiten
- 3 Zugelassene Geflügelgesundheitsdienste
- 4 Zugelassene Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter
- 5 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 6 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

## **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Geflügel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Geflügel angerechnet werden.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.